

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soplain, Kaftan & Bremert GbR über die Erstellung, Überlassung und Wartung von Software

Stand: 18.02.05

§1 Allgemeine Grundlagen und Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Soplain, Kaftan & Bremert GbR (im Folgenden Soplain GbR genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten sowohl von Soplain GbR als auch seiner Kunden festzulegen.

(2) Die Soplain GbR arbeitet ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese werden Bestandteil von Verträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich der EDV zum Gegenstand haben, insbesondere die Erstellung und Lizenzierung von Software einschließlich deren Wartung und Pflege sowie Softwareberatung und Schulungen.

(4) Entgegenstehenden AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

(5) Alle Angebote der Soplain GbR sind freibleibend. Der Kunde hält sich 14 Tage an sein Angebot gebunden.

(6) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§2 Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die mangelfreie Software nach Untersuchung und einem Probelauf abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die Software vollständig ist, das heißt inklusive der Dokumentationen in die Verfügungsgewalt des Kunden übergegangen ist, von diesem untersucht wurde und dieser keine Einwände nach einem im Wesentlichen fehlerlosen Probelauf erhebt.

§3 Zahlungsabwicklung

(1) Der Kunde hat die vereinbarte Lizenzgebühr innerhalb der vertraglich bestimmten Frist zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht in der vertraglich vereinbarten Frist, kann die Soplain GbR alle Leistungen, insbesondere die Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen solange verweigern, bis der Kunde die vollständige Lizenzgebühr entrichtet hat.

(2) Bei Aufträgen, die mehrere Einzelleistungen umfassen, ist die Soplain GbR berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Leistung eine entsprechende Abschlagszahlung zu fordern.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung aufgrund nicht fristgemäßer oder mangelhafter Lieferung zu verweigern.

§4 Verzug

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann die Soplain GbR ab dem achten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten über dem gegenwärtig geltenden Basiszinssatz geltend machen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung muss die Soplain GbR den Kunden nicht förmlich in Verzug setzen.

(3) Während des Verzugs ruht das Nutzungsrecht an der Software, insbesondere braucht die Soplain GbR in diesem Fall nicht auf Mängelanzeigen reagieren.

(4) Kann die Soplain GbR verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht einhalten oder gerät in Verzug, so kann der Kunde von da eine Verzugsentschädigung von 0,5% für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswerts der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Verzug infolge zumindest grober Fahrlässigkeit eingetreten ist.

§5 Mängelhaftung

(1) An der Software offensichtlich auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Abnahme der Soplain GbR mittels anzuzeigen. Verdeckte Mängel an der Software sind der Soplain GbR unverzüglich nach der späteren Entdeckung anzuzeigen.

(2) Die Mängelanzeige ist nur mittels eingeschriebenen Briefs möglich. Zur Bestimmtheit der Mängelanzeige reicht es aus, wenn eine Beschreibung des Mangels erfolgt.

(3) Ist die Mängelanzeige nicht rechtzeitig erfolgt oder nicht bestimmt genug, erlischt das Recht auf Nacherfüllung und Herabsetzung der Lizenzgebühr.

(4) Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Mängelanzeige hat die Soplain GbR primär ein Recht auf Nacherfüllung. Sie kann dazu nach ihrer Wahl entweder eine neue Version der Software liefern oder die mangelhafte Software nachbessern.

(5) Trifft den Kunden ein Mitverschulden an dem Mangel, so kann die Soplain GbR den Kunden an den Kosten der Nachbesserung beteiligen. Hat der Kunde den Mangel durch Beschädigung oder falsche Bedienung herbeigeführt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

(6) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Soplain GbR Änderungen an der Software vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelanzeige nachweist, dass die Änderungen für den Mangel nicht ursächlich waren.

(7) Aufgrund der hohen Komplexität der Software stehen der Soplain GbR drei Nacherfüllungsversuche zu. Erst wenn diese scheitern, kann der Kunde anderweitige Mängelhaftungsrechte geltend machen.

(8) Ist der Lieferant aufgrund einer Mängelanzeige tätig geworden, ohne dass der Kunde den Mangel nachgewiesen hat, kann der Lieferant Vergütung seines Aufwands verlangen.

(9) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

§6 Schadensersatz

(1) Für Ansprüche auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz, die infolge eines Mangels entstehen, haftet die Soplain GbR nur insoweit, als sie den Mangel zu vertreten hat.

(2) Die Soplain GbR haftet nicht für Schäden, die infolge unterlassener Sicherung von Daten entstanden sind. Die Haftung für Datenverlust ist daher auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherungskopien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nur insoweit, als die Soplain GbR den Kunden in die ordnungsgemäße Datensicherung eingewiesen hat.

(3) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen soweit nicht der Fall einer wesentlichen Verletzung einer Vertragspflicht vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Soplain GbR auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§7 Rücktritt

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Kunde verpflichtet, die Originale und Kopien der Software einschließlich etwaiger geänderter Exemplare sowie die Dokumentationen zu vernichten.

§8 Beschränkungen in der Vervielfältigung und Verwendung der Software

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Dokumentationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Soplain GbR an Dritte weiterzugeben.

(2) Unbeschadet der Rechte aus den §§ 69d – 69e Urhebergesetz ist dem Kunde eine Vervielfältigung der Software nicht gestattet.

§9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von der Soplain GbR unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, dass auf einem anderen Vertragsverhältnis mit der Soplain GbR beruht, nicht geltend machen.

§10 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so gilt für sämtliche Streitigkeiten Magdeburg als Gerichtsstand.

(2) Alle Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.